



Anschlussbedingungen

für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen
auf die Rettungsleitstellen des Landkreises Meißen

(Stand: 01.07.2009)

Diese Anschlussbedingungen entstanden auf der Grundlage der „Muster-Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen“, herausgegeben vom Sächsischen Staatsministerium des Innern (Stand: 10.01.2001)

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Geltungsbereich	3
2.	Allgemeines	3
3.	Technische Ausführung	5
3.1	Übertragungseinrichtung (ÜE)	5
3.2	Brandmelderzentrale (BMZ)	5
3.3	Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)	6
3.4	Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)	6
3.5	Freischaltelement (FSE)	7
3.6	Leitungsnetz	7
3.6.1	Leitungen mit Funktionserhalt	7
3.6.2	Ringleitungen	7
3.6.3	Verteiler und Abzweigdosen	8
3.7	Brandmelder	8
3.7.1	Handfeuermelder	8
3.7.2	Automatische Brandmelder	8
3.7.3	Verdeckte automatische Brandmelder	8
3.8	Automatische Löschanlagen	9
4.	Feuerwehr-Laufkarten	9
5.	Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)	9
6.	Feuerwehrplan	9
7.	Abnahme und Inbetriebnahme	10
8.	Wartung und Inspektion	11
9.	Kostenersatz	12
10.	Inkrafttreten	12
Anlage 1:	Bedingungen zur Nutzung eines Feuerwehr-Schlüsseldepots	13/ 14
Anlage 2:	Antrag zur Aufschaltung einer Übertragungseinrichtung und/oder Freigabe von Schlössern der „Schließung Meißen“	15/ 16
Anlage 3:	Feuerwehrprotokoll "Funktionstest"	17
Anlage 4:	Fax-Vordruck „Abmeldung einer Brandmeldeanlage	18
Anlage 5:	Teilnehmernachweis	19

1. Geltungsbereich

1.1 Die Anschlussbedingungen gelten für den Landkreis

Meißen.

1.2 Brandschutzdienststelle im Sinne dieser Anschlussbedingungen:

Landratsamt Meißen
Amt für Brand-, Katastrophenschutz
und Rettungswesen
Herrmannstraße 30a, 01558 Großenhain
Tel.: 03522 303 1202 - Fax: 03522 303 1200
E-Mail: bkr@kreis-meissen.de

1.3 Zuständige gemeinsame Leitstellen Feuerwehr/Rettungsdienst (Leitstelle):

Rettungsleitstelle Meißen
Loosestr. 15, 01662 Meißen
Tel.: 03521 732000 - Fax: 03521 738280
E-Mail: leitstelle@kreis-meissen.de

Rettungsleitstelle Riesa
Rittergutstraße 11, 01591 Riesa
Tel.: 03525 721110 - Fax: 03525 721122
E-Mail: rettungsleitstelle-riesa@rlstrg.de

2. Allgemeines

2.1 Brandmeldeanlagen (BMA) mit Anschaltung an eine Leitstelle dienen im Rahmen des Brandschutzkonzeptes baulicher Anlagen dazu, bei Ausbruch eines Brandes den Gefahrenbereich zu lokalisieren und die Feuerwehr direkt zu alarmieren.

2.2 Die vorliegenden Anschlussbedingungen ergänzen die Mindestanforderungen nach Nr. 5.1 und 5.3 bis 5.5, DIN 14675 für die Planung, Errichtung, Erweiterung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von BMA.

2.3 Sie nennen die Voraussetzungen, unter denen eine BMA angeschaltet oder abgeschaltet werden kann und regelt die Verfahrensweise.

2.4 BMA sind, soweit im Folgenden nichts anderes ausgeführt ist, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind neben aktuell gültigen und zutreffenden Normen folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- DIN 14675; Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb
- DIN 14661; Feuerwehrwesen – Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN-VDE 0800-1; Fernmeldetechnik – Errichtung und Betrieb der Anlagen
- DIN-VDE 0833-1; Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall;
Allgemeine Feststellungen
- DIN-VDE 0833-2; Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Festlegungen für Brandmeldeanlagen (BMA)
- DIN-EN 54 in allen Teilen.

- 2.5 BMA, die zur Aufschaltung an die Empfangszentrale für Brandmeldungen in den Leitstellen vorgesehen sind, dürfen nach DIN 14675, Pkt. 4.2 nur durch Fachfirmen errichtet und gewartet werden, deren Kompetenz durch eine akkreditierte Stelle zertifiziert wurde. Der Geltungsbereich der Zertifizierungsdokumente nach DIN-EN 45012 muss die Planung, Errichtung und Wartung von Gefahrenmeldeanlagen einschließen.
- 2.6 Die Ergebnisse der Absprachen zu den Mindestanforderungen nach Nr. 5.1 bis 5.5 der DIN 14675 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und von den beteiligten Stellen zu bestätigen.
- 2.7 Die unten benannten Unternehmen betreiben als Konzessionär in den Leitstellen die Empfangszentrale für Brandmeldungen, an die Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen (ÜE) aufgeschaltet werden. Die Aufschaltung von ÜE ist durch den Betreiber der BMA mit den Konzessionären, nach dessen AGB, vertraglich zu regeln.

Für den Leitstellenbereich Meißen

Ahlbrandt technische Anlagen GmbH
Niederlassung Dresden
Könneritzstr. 25
01067 Dresden
Tel.: 0351 - 86 64 90
Fax: 0351 - 49 69 138

Für den Leitstellenbereich Riesa

Siemens Building Technologies
GmbH & Co. oHG
Region Ost
Schützenstraße 4 – 10
04103 Leipzig
Tel. 0341-210 3181
Fax: 0341-201 3180

- 2.8 Die Aufschaltung von ÜE ist vom Betreiber der BMA bei der Brandschutzdienststelle zu beantragen.

Mit der Antragstellung zur Aufschaltung (s. Anlage 2) einer Übertragungseinrichtung und/oder Freigabe von Schließern der „Schließung LK Meißen“ an die Leitstelle erkennt der Betreiber der anzuschließenden BMA die Anschlussbedingungen an.

- 2.9 Die Brandschutzdienststelle kann die Abschaltung der ÜE durch den Konzessionär veranlassen, wenn
- der Betreiber wechselt,
 - die BMA ohne vorherige Abstimmung und erneute Abnahme wesentlich geändert wurde,
 - die BMA, entgegen den Bestimmungen dieser Anschlussbestimmungen betrieben wird
 - sich Mängel an der BMA herausgestellt haben und diese trotz Aufforderung nicht abgestellt wurden,
 - wiederholt Alarmer durch Bedienungsfehler oder
 - wiederholt Falschalarme, die nicht eindeutig auf Bedienungsfehler oder Mängel zurückzuführen sind, ausgelöst wurden.

Eine Ersatzpflicht der Brandschutzdienststelle für Schäden, die aus der Abschaltung entstehen, ist ausgeschlossen

Der Betreiber der BMA wird von der Brandschutzdienststelle im Voraus über die Abschaltung der ÜE informiert. Bei bauordnungsrechtlich geforderten BMA wird außerdem die zuständige Bauaufsichtsbehörde sowie gegebenenfalls weitere Behörden informiert.

- 2.10 Im Alarmfall hat der Betreiber bzw. ein von ihm benannter Verantwortlicher, soweit die Feuerwehr das für erforderlich hält,
- unverzüglich am Objekt zu erscheinen,
 - die Feuerwehr entsprechend zu unterstützen,
 - nach dem Einsatz der Feuerwehr die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Objektes durchzuführen und
 - die Brandmeldeanlage überprüfen zu lassen.

Angaben zur Erreichbarkeit des Betreibers bzw. des von ihm benannten Verantwortlichen sind an der BMA zu hinterlegen. Ein Rückstellen der BMA, vor Ankunft der Feuerwehr, ist nicht zulässig.

3. Technische Ausführung

3.1 Übertragungseinrichtung (ÜE)

3.1.1 Die ÜE wird ausschließlich vom Konzessionär der Empfangszentrale für Brandmeldungen eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum. Störungen der ÜE und im Telekommunikationsnetz sind umgehend dem Konzessionär zu melden.

3.1.2 Die ÜE ist im Handbereich der Brandmeldezentrale zu installieren und die Nummer der BMA ist gut lesbar am Gehäuse anzubringen.

3.2 Brandmelderzentrale (BMZ) (Feuerwehr-Anzeigetableau, FAT)

3.2.1 Der Standort der BMZ ist vorrangig im Erdgeschoss, in unmittelbarer Nähe der Feuerwehrezufahrt, im Bereich des Haupteingangs bzw. des Feuerwehrezugangs zu planen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

3.2.2 Der Weg von der Feuerwehrezufahrt zur BMZ ist grundsätzlich mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen. Im Bereich des Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD), sichtbar von der Anfahrt, ist eine bernsteinfarbige Blitzleuchte / Rundumleuchte anzubringen, die bei Hauptmelderauslösung aufleuchten muss. Im Bedarfsfall kann über dem direkten Zugang zur BMZ eine weitere Blitzleuchte / Rundumleuchte gefordert werden. Das Verlöschen der Blitzleuchten/Rundumleuchten darf nur bei Rücksetzung des Alarmes erfolgen.

3.2.3 Die BMZ, die ÜE, das Feuerwehr-Bedienfeld, die Feuerwehr Laufkarten sowie das Komplettextemplar des Feuerwehrplanes bilden in der Regel eine Einheit und sollten sich daher in einem Raum befinden.

3.2.4 Innerhalb eines Objektes können BMZ und ÜE auch außerhalb des Haupteingangsbereiches angeordnet werden, wenn

- das Feuerwehr-Bedienfeld,
- ein Feuerwehr-Anzeigetableau,
- die Feuerwehr-Laufkarte und
- das Komplettexemplar des Feuerwehrplanes

im Haupteingangsbereich oder in dem mit der Brandschutzdienststelle abgestimmten Anfahrtsweg für die Feuerwehr jederzeit zugänglich sind.

3.2.5 Wird die BMZ in einem Schrank oder in einem gesonderten Raum untergebracht, ist an der Tür die Beschriftung „Brandmelderzentrale“ oder „BMZ“ anzubringen. Soll diese Tür verschließbar sein, so muss die Schließung mit dem im FSD hinterlegten Objektschlüssel übereinstimmen.

3.2.6 Bei einer Installation der BMZ im allgemein zugänglichen Bereich muss diese verschlussicher angebracht werden.

3.2.7 In bzw. an der BMZ ist ein Schild mit folgendem Text zu hinterlegen und bei der Abschaltung der ÜE sichtbar anzubringen:
„Übertragungseinrichtung abgeschaltet – bei Alarm Feuerwehrnotruf 112 wählen“

3.2.8 Drahtbruch, Kurzschluss, Erdschluss oder andere Störungen in der BMZ dürfen nicht zur Auslösung der ÜE führen und müssen in einer ständig besetzten und beauftragten Stelle außerhalb der Leitstelle optisch und akustisch angezeigt werden.

3.2.9 Bei mehreren BMZ kann gefordert werden, dass jede Übertragungseinrichtung direkt angesteuert wird.

3.3 Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)

3.3.1 Im Handbereich der BMZ ist ein FBF nach DIN 14661 zu installieren. Ausnahmen sind nach Punkt 3.2 Abs. 4 möglich.

3.3.2 Sind an eine BMZ abgesetzte Unterzentralen angeschlossen, so müssen an diesen Unterzentralen ebenfalls FBF vorhanden sein.

3.3.3 Für das Schloss des FBF (Halbzylinder) ist eine Feuerwehrschießung erforderlich, welche bei der Brandschutzdienststelle zu beantragen ist.

3.4 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

3.4.1 Die BMZ und alle mit Brandmeldern bzw. automatischen Löschanlagen geschützten Räume müssen für die Feuerwehr im Alarmfall jederzeit und ohne Verzögerung gewaltfrei zugänglich sein. Es ist deshalb grundsätzlich ein FSD zu installieren, das die entsprechenden Objektschlüssel enthält. Der vorgesehene Standort des FSD ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

3.4.2 Der Betreiber hat auch für Verschlussbereiche (Einbruchmeldeanlagen) den gewaltfreien Zugang im Alarmfall zu gewährleisten.

3.4.3 Die Kosten der Beschaffung, Montage und Unterhaltung des Feuerwehr-Schlüsseldepots trägt der Betreiber der Brandmeldeanlage.

- 3.4.4 Einbau und Funktion des FSD müssen der Richtlinie VdS 2105 entsprechen.
- 3.4.5 Grundsätzlich dürfen maximal 3 verschiedene Schlüssel an einem Bund im FSD vorgehalten werden. Ausnahmen sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Bei mehreren Schlüsseln sind diese mit eindeutig beschrifteten Schlüsselanhängern zu versehen.
- 3.4.6 Über dem FSD, sichtbar aus der Anfahrtsrichtung der Feuerwehr ist eine bernsteinfarbene Blitzleuchte/Rundumleuchte zu installieren, die bei Hauptmelderauslösung aktiviert wird und erst bei Rücksetzung des Alarms wieder abgeschaltet werden kann.
- 3.4.7 Für das Schloss des FSD ist eine Feuerweherschließung (Umstellenschloss) erforderlich, welche bei der Brandschutzdienststelle zu beantragen ist.
- 3.4.8 Sabotagemeldungen dürfen nicht an die Feuerwehr und Rettungsleitstelle weitergeleitet werden.
- 3.4.9 Die Nutzung des Feuerwehr-Schlüsseldepots erfordert die Anerkennung der „Bedingungen über die Nutzung eines Feuerwehr-Schlüsseldepots“ durch den Betreiber der BMA (Siehe Anlage 1!).
- 3.5 Freischaltelement (FSE)
 - 3.5.1 Grundsätzlich ist eine manuelle Auslösung der Außentürensicherung des FSD durch die Feuerwehr zu ermöglichen. Dazu ist zusätzlich oberhalb des FSD bis maximal 3,0 m Höhe über Oberkante Verkehrsfläche ein FSE (Notschlüsselrohr mit Read-Kontakt und Abloy-Schließung) mit VdS-Zulassung zu installieren. Das FSE ist entsprechend der VdS-Zulassung als eigenständiger Nebemelder zu schalten.
Anmerkung: Beim Betätigen des FSE dürfen keine der BMA nachgeschalteten Anlagen in Funktion gehen, ausgenommen die Blitzleuchte nach Ziff. 3.4.6 und der FSD nach Ziff. 3.4. Die Freigabe des FSE ist mindestens 4 Wochen vor der Aufschaltung der ÜE über die Brandschutzdienststelle zu beantragen.
- 3.6 Leitungsnetz
 - 3.6.1 Leitungen mit Funktionserhalt
 - 3.6.1.1 Die Verbindungsleitung zwischen der Kabelübergangsdose bzw. dem Telekom-Verteiler und der ÜE ist bei Neuinstallationen mit Funktionserhalt von mindestens E 30 nach DIN 4102 Teil 12 und in allgemein zugänglichen Bereichen zusätzlich mit mechanischem Schutz zu verlegen.
 - 3.6.1.2 Leitungen von Brandmelde-Unterkentralen zu Brandmeldezentralen sind durchgängig mit Funktionserhalt mindestens E 30 nach DIN 4102 und in allgemein zugänglichen Bereichen zusätzlich mit mechanischem Schutz zu verlegen.
 - 3.6.1.3 Für weitere Leitungen kann der Funktionserhalt E 30 nach DIN 4102 Teil 12 durch die Brandschutzdienststelle gefordert werden. Weitergehende Forderungen, wie für Gebäude besonderer Art und Nutzung, z.B. nach DIN VDE 0108 oder anderen anerkannten Regeln der Technik bleiben hiervon unberührt.
 - 3.6.2 Ringleitungen
Bei BMA mit Ringbustechnik sind die BUS Hin- und Rückleitung ab der BMZ als eigene Kabel und bei Aufputzverlegung örtlich getrennt zu verlegen (mindestens getrennte Installationskanäle oder Leitungsführung).

- 3.6.3 Verteiler und Abzweigdosen
Abzweigdosen und Verteiler, die Brandmeldeleitungen enthalten, sind durch rote Abdeckungen, rote Aufkleber oder rote Aufkleber „F“, eindeutig zu kennzeichnen.
- 3.7 Brandmelder
Automatische Brandmelder und Handfeuermelder sind mit Meldergruppen- und Meldernummern dauerhaft und gut sichtbar nach DIN 1450 zu beschriften. Die Beschriftung der Melder muss von der darunter befindliche Verkehrsfläche ohne Hilfsmittel lesbar sein. Die Verwendung römischer Ziffern zur Beschriftung ist nicht zulässig.
- 3.7.1 Handfeuermelder
- 3.7.1.1 Handfeuermelder (Druckknopfmelder) sind grundsätzlich in Fluchtwegen und sofern vorhanden, in der Nähe von Feuerlöscheinrichtungen anzubringen. Handfeuermelder sind in einer Höhe von 140 ± 20 cm über der Verkehrsfläche auf baulich einwandfreiem, festen Untergrund anzubringen.
- 3.7.1.2 In Treppenträumen mit mehr als 2 Untergeschossen sind die einzelnen Handfeuermelder jeweils vom Erdgeschoss bzw. der Feuerwehrezufahrt ausgehend nach unten ins Untergeschoss senkrecht übereinander zusammenschalten. Werden die Melder in waagerechten Ebenen zusammenschaltet, so sind die einzelnen Meldergruppen auf Brandabschnitte zu beschränken.
- 3.7.1.3 Die Meldergehäuse dürfen nur dann als Brandmelder gekennzeichnet werden wenn durch sie eine ÜE zur Leitstelle ausgelöst wird.
- 3.7.1.4 Es ist eine ausreichende Anzahl Ersatzscheiben (mind. 10) und für jeden Handfeuermelder ein Schild mit der Aufschrift „Außer Betrieb“ an der BMZ bereitzuhalten. Es sind weiterhin 2 Schlüssel für die Handfeuermelder zu hinterlegen.
- 3.7.2 Automatische Brandmelder
- 3.7.2.1 Die Anzahl und die Anordnung von automatischen Brandmeldern sind nach der DIN VDE 0833-2 zu projektieren. Dabei sind die Bedingungen und Auflagen der Baugenehmigung hinsichtlich Überwachungsbereichs, Auswahl der Meldeart und Anordnung der Brandmelder zu beachten.
- 3.7.2.2 Sind bedingt zugängliche automatische Brandmelder oder weitere Brandschutzeinrichtungen an die Brandmeldeanlage angeschlossen, muss je Meldergruppe am Ende des Übertragungsweges bzw. je Brandschutzeinrichtung eine elektrische Prüfeinrichtung installiert sein. Diese Prüfungseinrichtung darf nur durch Befugte bedienbar sein und ist unverwechselbar gegenüber Brandmeldern zu kennzeichnen.
- 3.7.3 Verdeckte automatische Brandmelder
- 3.7.3.1 Werden automatische Brandmelder in Hohlräumen über abgehängten Unterdecken, Doppelbodenanlagen, Lüftungs- und Kabelschächten oder sonstigen schwer überschaubaren Bereichen installiert, sind Individualanzeigen nach DIN 14623 sichtbar zu montieren oder die automatischen Brandmelder vor dem Zugang des zu schützenden Bereiches mittels eines gesonderten Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) nach Punkt 5 anzuzeigen.
- 3.7.3.2 Die automatischen Brandmelder müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich

sein. Platten von Doppelböden oder von angehängten Unterdecken, hinter denen automatische Brandmelder installiert sind, sind durch eine rote Markierung mit Gruppen- und Meldernummern dauerhaft und vom Betrachterstandort gut lesbar zu kennzeichnen. Bei Bodenplatten von Doppelböden ist eine dauerhafte Kennzeichnung durch hervorgehobene, andersfarbige Bodenplatten zulässig.

Die Bodenplatten sind mechanisch gegen Vertauschen zu sichern. In den Laufkarten ist auf diese andersfarbigen Platten hinzuweisen. Bodenplattenheber sind bei der BMZ zu hinterlegen.

3.8 Automatische Löschanlagen

Sind automatische Einrichtungen zur Brandbekämpfung (stationäre Löschanlagen) vorhanden, müssen diese, sofern in der Baugenehmigung nichts anderes verfügt wurde, an die BMA angeschlossen werden.

4. Feuerwehr-Laufkarten

4.1. Je Meldergruppe ist mindestens eine Feuerwehr-Laufkarte nach Nr. 10.2, DIN 14675 vorzusehen. Befindet sich das Depot mit den Feuerwehr-Laufkarten in einem allgemein zugänglichen Bereich, ist das Depot unter Verschluss zu halten. Dies kann mit einem elektrischen Verschluss (entriegelt beim Auslösen eines Feueralarms) oder einem beschrifteten Schlüssel im FSD erfolgen.

4.2 Als Alternative zu den Feuerwehr-Laufkarten wird eine nach gleichen Bedingungen aufgebaute farbig ausgedruckte Rechner- oder PC-gestützte Einsatzdatei anerkannt. Eine Kopie sämtlich möglicher Ausdrücke ist in sichtbarer Nähe vorzuhalten.

4.3 Bei Belegung des Kontaktes „Brandfallsteuerung“ sind alle der BMA nachgeordneten Anlagen auf einem Karteiblatt (wie Laufkarte) aufzuführen, mit einem roten Reiter mit schwarzer Aufschrift Brandfallsteuerung zu versehen und als erstes Blatt der Laufkartei beizulegen.

4.4 Der Entwurf der Feuerwehr-Laufkarten ist der Brandschutzdienststelle zur Bestätigung vorzulegen

5. Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)/ (BMZ)

5.1 Der Standort der BMZ bzw. FAT ist vorrangig im Erdgeschoss, in unmittelbarer Nähe der Feuerwehrezufahrt im Bereich des Haupteingangs, bzw. des Feuerwehrezugangs zu planen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

5.2 Feuerwehr-Anzeigetableaus sind, bezogen auf den Standort, lagerichtig zu installieren.

5.3 Unmittelbar neben dem Feuerwehr-Anzeigetableau, das der Erstinformation der Feuerwehr dient, sind Feuerwehr-Laufkarten zu hinterlegen.

6. Feuerwehrplan

6.1 Für jedes Objekt, welches durch eine BMA überwacht wird die auf die Rettungsleitstelle aufgeschaltet ist, ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 zu erstellen.

7. Abnahme und Inbetriebnahme

- 7.1 Vor der Aufschaltung und nach jeder wesentlichen Änderung einer BMA, einschließlich nachgeschalteter Anlagen, die Bestandteil der BMA sind, ist zur Überprüfung der Übereinstimmung der BMA mit diesen Aufschaltbedingungen eine Abnahme durch die Brandschutzdienststelle erforderlich. Diese Abnahme ersetzt nicht die Prüfung durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige nach SächsTechPrüfVO in der aktuellen Fassung.
- 7.2 Der Termin der Aufschaltung der BMA ist durch den Betreiber der BMA nach Vertragsabschluss rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Wochen vorher, beim Konzessionär anzumelden.
Parallel zur Anmeldung ist eine Dokumentation des Konzeptes der BMA nach Nr. 5.6, DIN 14675 der Brandschutzdienststelle zu übergeben. Mit Vertragsabschluss eines Mietvertrages für die ÜE zur Aufschaltung an die Leitstelle erkennt der Betreiber der anzuschließenden BMA die Anschlussbedingungen an.
- 7.3 Der Konzessionär koordiniert die Aufschaltung und bestätigt gegenüber der Brandschutzdienststelle die technische und organisatorische Bereitschaft zur Abnahme der BMA. Dazu erfolgt eine technische Funktionsprüfung durch den Konzessionär und den Errichter der BMA. Die technische Funktionsprüfung ist in einem Protokoll gem. Anlage 3 „Funktionsprüfung“ zu dokumentieren. Die technische Funktionsprüfung muss mindestens 2 Wochen vor dem vereinbarten Aufschalttermin durch die Brandschutzdienststelle erfolgen.
- 7.4 Der Konzessionär bestätigt gegenüber der Brandschutzdienststelle die technische Bereitschaft zur Abnahme der BMA.
- 7.5 Der Errichter hat bei der Abnahme der Anlage schriftlich zu bestätigen, dass die Anlage den einschlägigen VDE-Bestimmungen, DIN und EN-Normen diesen Anschlussbedingungen entspricht. Dazu sind ggf. erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie Nachweise zu erbringen.
- 7.6 Bei der Abnahme müssen folgende Unterlagen und Gegenstände vorhanden sein:
- Protokoll über die technische Funktionsprüfung gem. Anlage „Funktionsprüfung
 - eine aktuelle Fassung der Dokumentation nach Nr. 5.6, DIN 14675, einschließlich der Niederschriften über Abstimmungen mit der Brandschutzdienststelle,
Anmerkung:
hierzu zählen besonders die Festlegungen der Bauaufsichtsbehörde (bauordnungsrechtliche Anlagen), der Brandschutzdienststelle (feuerwehrtechnische Bestimmungen) und der Versicherer (feuerversicherungstechnische Klauseln)
 - Nachweis der Kompetenz der Errichterfirma durch ein Zertifikat einer akkreditierten Stelle gemäß Nr. 4.2.1, DIN 14675,
 - schriftliche Erklärung der Wartungsfirma, dass innerhalb von 24 Stunden nach Störungsmeldung mit der Störungsbeseitigung vor Ort begonnen wird,
 - Prüfgutachten durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige nach SächsTechPrüfVO,
 - je nach Bedarf Feuerwehrschießung für FSD, FSE und Profilhalbzylinder

derschloss für das FBF sowie FAT,

- gültiger Wartungsvertrag für die BMA,
- Revisionspläne,
- Feuerwehr-Laufkarten,
- Ggf. Umgangsgenehmigung für radioaktive Stoffe gem. § 3 Strahlenschutzverordnung
- 10 Ersatzglasscheiben für Handfeuermelder,
- Schlüssel für Handfeuermelder,
- „Außer Betrieb“-Schilder für alle Handfeuermelder,
- Schild „Übertragungseinrichtung abgeschaltet – bei Alarm Feuerwehrnotruf 112 wählen“,
- Betriebsbuch mit eingetragenen notwendigen Daten,
- Kurzbedienungsanweisung, einschließlich gesonderter Kurzanleitung zum Abruf elektronischer Ereignisspeicher,
- Ggf. Abnahmetest für automatische Löschanlagen von einer anerkannten Prüfstelle oder dem TÜV,
- Objektschlüssel für FSD mit eindeutiger Beschriftung (Schlüsselanhänger),
- Hinweisschild mit Ansprechpartnern für BMA und Objekt,
- bei bauaufsichtlich nicht geforderten BMA ist zur Aufschaltung der ÜE einmalig das Prüfgutachten durch einen bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen nach SächsTechPrüfVO vorzulegen.
Anmerkung: Es ist sicherzustellen, dass zur Abnahme der BMA jeweils ein autorisierter oder unterschriftsberechtigter Vertreter des Betreibers sowie der Errichterfirma anwesend ist.

7.7 Folgen durch nicht erfüllte Auflagen oder durch Beanstandungen die das Aufschalten der BMA verzögern, gehen nicht zu Lasten der Brandschutzdienststelle.

8. Wartung und Inspektion

8.1 Die jährlich bzw. vierteljährlich vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend im Betriebsbuch zu dokumentieren (Pkt. 5.5, VDE 0833-1).

8.2 Eine Funktionsprüfung der BMA mit Auslösung der ÜE darf nur nach vorheriger Abstimmung mit der Leitstelle vorgenommen werden. Die Wartungsfirma meldet die Revision per Fax in den Leitstellen an (s. Anlage 4).

9. Kostenersatz

Der Kostenersatz regelt sich nach § 22 Abs. 3, Ziff. 2 SächsBrandschG i. V. mit der jeweils gültigen Feuerwehrggebührensatzung (FwGS) der Stadt/ Gemeinde, in der die BMA betrieben wird.

10. Inkrafttreten

Die vorliegenden Anschlussbedingungen sind mit sofortiger Wirkung gültig.

Frühere Regelungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Landratsamt Meißen
Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen
Herrmannstr. 30a, 01558 Großenhain
Tel.: (03522)303 1202 - Fax: 303 1200
E-Mail: bkr@kreis-meissen.de

B e d i n g u n g e n

zur Nutzung eines Feuerwehr-Schlüsseldepots

1. Das Unternehmen

(Antragsteller)

lässt aus seinem Interesse am vorbeugenden Brandschutz bzw. auf Grund brandschutztechnischer Auflagen in seinem Objekt

Ort, Straße, Hausnummer

- Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) mit Umstellschloss
- Freischaltelement (FSE) mit Abloy-Schließung
- Feuerwehrbedienfeld (FBF) mit Profilhalbzylinderschloss
- Notschlüsseltresor (NST) mit Umstellschloss
- Notschlüsselkasten (NSK) mit Umstellschloss

einbauen, damit das zu schützende Objekt außerhalb der Dienst- und Geschäftszeit im Alarmfall ohne Verzögerung durch die Feuerwehr gewaltfrei betreten werden kann. Voraussetzung dafür ist der Anschluss des Objektes an die örtlich zuständige gemeinsame Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst. Ausnahmen von dieser Regelung sind mit der Brandschutzdienststelle im Einzelfall abzustimmen.

2. Der Antragsteller verpflichtet sich, im Feuerwehr-Schlüsseldepot Schlüssel zum Öffnen der Zugänge des Objektes zu hinterlegen und jede Änderung an den Schlössern der Zugänge umgehend der Brandschutzdienststelle anzuzeigen.
3. Die Schlüssel zum Öffnen des Feuerwehr-Schlüsseldepots sind ausschließlich im Besitz der Feuerwehr. Die Feuerwehr verpflichtet sich, diese Schlüssel nur einem begrenzten Personenkreis der Feuerwehr, zur Verwendung nach pflichtgemäßem Ermessen in Fällen unabweisbarer Notwendigkeit, zugänglich zu machen.
4. Ist nach dem Verlust des Zentralschlüssels zum Öffnen des Feuerwehr-Schlüsseldepots oder dem Verlust der im Feuerwehr-Schlüsseldepot deponierten Objektschlüssel ein Ersetzen der jeweils betroffenen Schlösser erforderlich, trägt die Kosten der Antragsteller.

5. Die Freigabe der Schlösser mit Feuerwehr-Schließung erfolgt auf Rechnung des Antragstellers durch die Brandschutzdienststelle.
6. Der Antragsteller stellt die Feuerwehr von allen Ansprüchen frei, die sich aus dem Verlust oder einer missbräuchlichen Verwendung des Zentralschlüssels oder der in den Feuerwehr-Schlüsseldepots deponierten Objektschlüssel ergeben können, sofern nicht der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines Feuerwehrangehörigen vorliegt. Der Antragsteller verzichtet weiterhin auf eigene Haftungsansprüche gegen die Feuerwehr und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Feuerwehr.
7. Die Feuerwehr haftet für Schäden gegenüber dem Antragsteller nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der von ihr Beauftragten oder Dritten.
8. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet Feuerwehr-Schlüsseldepots zu nutzen. Für den Fall, dass bei einem Einsatz das Feuerwehr-Schlüsseldepot durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr nicht sofort aufgefunden wird und zwingendes Handeln umgehend erforderlich ist, übernimmt die Feuerwehr keine Haftung.
9. Die Außerbetriebnahme der Feuerweherschließung bedarf der schriftlichen Kündigung (4 Wochen im Voraus). Die Feuerwehr ist in diesem Falle verpflichtet, die deponierten Objektschlüssel (Übersicht in Pkt. 10) gegen Quittung an den Antragsteller auszuhändigen.
10. Im Feuerwehr-Schlüsseldepot wurden in Gegenwart des Unterzeichners folgende Objektschlüssel hinterlegt:

1.
2.
3.

11.

Feuerwehren im Sinne dieser Bedingungen sind:

- die Städte und Gemeinden des Landkreises als Träger der Feuerwehr
- die Feuerwehrangehörigen der Feuerwehren sowie Bedienstete bzw. Beauftragte der Städte und Gemeinden des Landkreises
- der Landkreis Meißen
- die feuerwehrtechnischen sowie anderen Bediensteten bzw. Beauftragten des Landkreises

Die Bedingungen werden anerkannt.

Ort, Datum

Antragsteller/Betreiber _____

Landratsamt Meißen
Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen
Brauhausstr. 21
01662 Meißen

Antrag zur Aufschaltung einer Übertragungseinrichtung und/oder Freigabe von Schlössern der „Schließung Meißen“

Antragsteller:

Ansprechpartner

Name _____ Tel.: _____ Fax.: _____

Email _____

Ich beantrage die Aufschaltung der Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldungen in die Feuerweh- und Rettungsleitstellen des Landkreises Meißen

Begründung:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> a) Auflage in der Baugenehmigung | <input type="checkbox"/> Leitstelle Meißen |
| <input type="checkbox"/> b) Auflage des Sachversicherers | <input type="checkbox"/> Leitstelle Riesa |
| <input type="checkbox"/> c) freiwilliger Entschluss | |

Die hierfür notwendige Bereitstellung eines separaten Fernmeldeanschlusses erfolgt in der — KW.

Die Aufschaltung der ÜE sollte voraussichtlich in der — KW erfolgen.

Zutreffendes bitte ankreuzen

An Stelle einer ständig besetzten Stelle ist ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD 3) und ein Freischaltelement (FSE) zum Einbau vorgesehen. Hierzu benötigen wir aus der Schließung des Landkreises Meißen

- | | |
|---|---------------|
| <input type="checkbox"/> Umstellschloss für FSD 3 | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Abloy-Schließung für FSE | Anzahl: _____ |

Weiterhin beantragen wir aus der „Feuerwehr-Schließung Landkreis Meißen“ :

- | | |
|--|---------------|
| Profilhalbzylinder | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Umschrank der BMA | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Schlüsselschalter z. B. Gebäudefunk | Anzahl: _____ |

Schlüsseldepot

- | | |
|--|---------------|
| <input type="checkbox"/> Notschlüsselrohr ohne Überwachung FSD 1 | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Notschlüsselrohr mit Überwachung FSD 2 | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Schlüsseldepot mit Umstellschloss FSD 1 | Anzahl: _____ |

Überwachungsobjekt

Postalische Anschrift

Anfahrt für die Feuerwehr

Die Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die konzessionierte Empfangsanlage in den Feuerwehr- und Rettungsleitstellen des Landkreises Meißen in der Fassung vom 01.06.2009 sind bekannt und werden von uns anerkannt.

Weiterhin ist die Vereinbarung über die Nutzung eines Feuerwehrschlüsseldepots Bestandteil des Antrags.

Nach Bestätigung der Vereinbarung durch den Antragsteller erhält dieser die Freigabe zur Bestellung der Schließungen bei der Fa. Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG.

(Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)

Hinweis:

Eine Bearbeitung des Antrags erfolgt nur bei Vollständigkeit aller Angaben.

- Zutreffendes bitte ankreuzen

Landratsamt Meißen

Ort:....., den

Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen

Anlage: Funktionstest BMA

Objekt

Funktionelle Überprüfung Bestandteile und Zubehör						
Prüfumfang/Prüfgegenstand	vor- handen	fehlt	nicht erforderlich	geprüft		Bemerkungen/Hinweise
				i.O.	nicht i.O.	
Anschrift des Betreibers an der BMZ						
Anschrift des Instandhalters a.d.BMZ						
Sachverständigengutachten BMA						
Sachverständigengutachten Löschanl.						
Bedienungsanleitung BMZ						
Kurzbedienungsanleitung BMZ						
Betriebsbuch für Gefahrenmeldeanlagen						
Revisionspläne / Dokumentation						
Feuerwehrlaufkarte/Brandfallsteuerung						
Feuerwehrlaufkarten/Einsatzdatei						
a.B.-Schild für UE an der BMZ						
a.B.-Schilder für alle Handmelder						
Schlüssel für Handfeuermelder						
Reservescheiben für Handfeuermelder						
Brandmelder im Raum/Bereich BMZ						
Lokalisierung Netzsicherung BMZ						
Kennzeichnung Netzsicherung BMZ						
Geschützte E-30 Trasse UE (APL/BMZ)						
Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)						nur funktionelle Prüfung
Lageplan-/Parallelanzeigetableau						nur funktionelle Prüfung
Feuerwehrbedienfeld (FBF)						nur funktionelle Prüfung
Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)						nur funktionelle Prüfung
Freischaltelement (FSE)						nur funktionelle Prüfung
Schlüsselfreigabebescheinigung						
Blitzleuchte						nur funktionelle Prüfung
Akustische bzw. optische BMA-Meldung						nur funktionelle Prüfung
Kennzeichnung FBF mit UE-Nummer						
Weiterleitung Störungsmeldung BMA						
Weiterleitung Sabotagemeldung FSD						
Übertragungseinrichtung zur Leitstelle						
Gesamtpunktionsprüfung BMA mit UE						

Bemerkungen:

Wiederholung der Funktionsprüfung erforderlich ja nein Termin:

.....
 Konzessionär
 Ahlbrandt technische Anlagen GmbH
 Siemens GmbH & Co. KG

.....
 Errichterfirma

TELEFAX

Datum: _____

An:	Leitstelle Meißen , oder Leitstelle Riesa	Von:	
Fax-Nr.:	Leitstelle Meißen: 03521 - 73 82 80 Leitstelle Riesa: 03525 - 72 11 22	Fax-Nr.:	
Seitenzahl:		Tel.-Nr.	

Abmeldung einer Brandmeldeanlage

Melder-Nr.:

Rechtsträger/Betreiber der Anlage:

Anschrift des Objektes

Hiermit möchten wir unsere Brandmeldeanlage wegen Wartungs-/Reparaturarbeiten abmelden.

Zeitraum der Abmeldung:

vom:

Datum

Uhrzeit

bis:

Datum

Uhrzeit

Ansprechpartner:

Herr/Frau:

Tel.-Nr.:

Das Ende der Arbeiten kann zuzüglich zum Fax auch per Telefon nochmals bestätigt werden

(Name/Unterschrift)

(Stempel)

Teilnehmernachweis

Firma/Einrichtung	Name	Funktion	Unterschrift